

BEGRÜNDUNG

ZUR

11. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE ALTENKREMPE

FÜR DAS EIGNUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG

NÖRDLICH VON SIBSTIN, ÖSTLICH VON SCHARENBROOK,

SÜDWESTLICH VON MARXDORF UND NORDWESTLICH VON KLEIN SCHLAMIN

- WINDPARK SIBSTIN -

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 2 (2), 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS¹

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Bestandsaufnahme	5
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Wesentliche Auswirkungen der Planung	5
3.3	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	6
3.4	Erschließung	7
4	Artenschutz	7
5	Immissionen und Emissionen	8
6	Ver- und Entsorgung	8
6.1	Richtfunk	9
7	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	13
7.1	Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans	13
7.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung	13
7.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	15
7.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen	19
7.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	21
7.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	21
7.8	Maßnahmen zur Überwachung	22
7.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
8	Hinweise	22
8.1	Bodenschutz	22
8.2	Denkmalschutz	23
9	Kosten	23
10	Billigung der Begründung	23

Anlage 1: „Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“, Bernd Koop, Plön

Anlage 2: „Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Heidmühlen, 29.04.2013

BEGRÜNDUNG

Zur **11. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Altenkrempe für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung nördlich von Sibstin, östlich von Scharenbrook, südwestlich von Marxdorf und nordwestlich von Klein Schlamin - Windpark Sibstin –.

1 Vorbemerkungen²

1.1 Planungserfordernis/Planungsziele

Mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurde ein Windeignungsgebiet in der Gemeinde Altenkrempe ausgewiesen. Das Eignungsgebiet (Fläche 86) liegt sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Altenkrempe als auch auf Gemeindeflächen der Nachbargemeinde Schönwalde. Auf dieser Eignungsfläche ist die Errichtung eines Windparks mit fünf Anlagen geplant. Die Gemeinde Altenkrempe möchte von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Eignungsgebiets Fläche 86 auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (11. Flächennutzungsplanänderung) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 10) Gebrauch machen.

Der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 soll fünf Anlagen des Hersteller Prokon P 3000 beherbergen. Da der Windpark unmittelbar auf der gemeindegrenze entsteht, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen über die Verteilung der Anlagen auf die jeweiligen Gemeindegebiete treffen.

Geplante Anlagen Eignungsgebiet Nr. 86				
Anzahl	Hersteller / Baureihe	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Gesamthöhe [m]
5	Prokon P 3000	92	58	150

Tabelle 1: Übersicht geplanter Anlagen

Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Altenkrempe hat am 23.10.2012 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

² Hinweis: das Innenministerium hat mit Datum vom 26.02.2014 eine Teilgenehmigung erteilt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde nach § 6 (3) Baugesetzbuch der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich innerhalb des 3 km-Radius für den Schwarzstorchhorst Rauher Berg.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt für einen Großteil der Gemeinde einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar. Dieser Vorbehaltsraum erstreckt sich nördlich der Verbindungsstraße von Hobstin nach Vögelsang, nördlich des Planungsgebietes. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (LEP Kap. 5.2.2., 3G). Eine Biotopverbundachse erstreckt sich entlang des Verlaufes der Kremper Au von Süden bis nördlich des zu betrachtenden Gebietes. Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht in diesem Bereich nahezu dem Verlauf der Gemeindegrenze. Die vorliegende FNP-Änderung grenzt an das Randgebiet des Naturparks.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereiches ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Die Windeignungsfläche des Plangebietes (Fläche 86) wird erst im Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein, Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkrempe von 1982 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe von 1980 weist in den Ackerflächen vorhandene Knickstrukturen im Planungsbereich sowie erhaltenswerte Teich und Tümpel auf.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Kremper Au“ (FFH-DE 1831-321), das den Lauf der Kremper Au umfasst. Das übergreifende Schutzziel für die Kremper Au und ihrer wichtigsten Zuflüsse ist die Einhaltung eines durchgehend naturnahen Gewässerverlaufs, naturnaher Gewässerstrukturen und einer weitgehend natürlichen Dynamik. Es sollen insbesondere die charakteristische Gewässer- und Ufervegetation sowie naturnahe Ufer- und Hangwälder in und am Rand der Talräume erhalten werden. Die vorliegende Planung greift nicht in

diese Erhaltungsziele ein. Die Fläche für die Windenergienutzung hält einen Abstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet ein. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben (1731-401) nördlich vom Plangebiet weist eine Entfernung von mehr als 10 km auf. Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich grenzt an den Naturpark „Holsteinische Schweiz“, der sich bis zur Gemeindegrenze von Schönwalde erstreckt.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich an dem nördlichen Gemeindeteil der Gemeinde Altenkrempe. Östlich der Landesstraße 216 (L216) und westlich der Bundesautobahn A1. Die umgebenden Ortschaften sind Hobstin im Westen mit dem nahegelegenen Hof Scharenbrook. Nordöstlich ist Marxdorf mit dem südlich liegenden Schlamin in der Gemeinde Schashagen und südlich Sibstin als nächstgelegene Ortschaften zu nennen.

Das Gemeindegebiet von Altenkrempe ist durch ausgedehnte Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen auf zum Teil sehr bewegtem Relief geprägt. Im östlichen Geltungsbereich liegt eine Waldfläche. Daran schließt ein mit Gräben durchzogener Niederungsbereich an, mit kleinräumigen Strukturen aus gewässerbegleitenden Erlensäumen sowie wechselfeuchte nährstoffreiche Wiesenflächen mit Pioniervegetation. Weitere Strukturelemente sind die Knickbereiche. Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Teil des Geltungsgebietes verläuft eine Richtfunkstrecke in Ost-West-Richtung.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft	79,01 ha
davon mit Zusatznutzung Windenergie	23,09 ha
Wald	5,29 ha
Größe des Plangebiets insgesamt:	84,30 ha

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Arten- und Lebensgemeinschaften, Mensch und Boden.

Alle Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen werden eingehalten. Im Genehmigungsverfahren sind Schall-, Schattenwurf und Turbulenzgutachten vorzulegen.

Es liegt ein Gutachten „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön vor. Dieses kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fledermausgutachten, welches unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu landschaftlichen Strukturen bzw. Abschaltregelungen in den Sommermonaten von keinen Beeinträchtigungen ausgeht.

Eine Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt pauschal nach „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“, Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26.11.2012. Der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Erschließungsanlagen wird nach diesem Erlass gesondert ermittelt. Insgesamt ergibt sich nach einer ersten vorläufigen Bilanzierung ein Ausgleichsbedarf von ca. 17,71 ha, wobei Erschließungsanlagen noch unberücksichtigt sind, da diese erst bei konkreter Anlagenplanung zu beziffern sind.

3.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für den Bereich, der in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, wird die Zusatznutzung „Windenergienutzung“ dargestellt. Die Abgrenzung „Windenergienutzung“ hält folgende Abstände ein: zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen mindestens 400 m, zur Siedlung Sibstin mindestens 800 m. Die Abgrenzung der Zusatznutzung „Windenergie“ hält folgenden Abstand ein: Zu dem nördlich vorhandenen FFH-Gebiet „Kremper Au“: 300 m + Rotorradius. Der Abstand zu dem sich im Geltungsbereich befindenden Waldgebiet beträgt 100 m.

Im Genehmigungsverfahren werden Schall-, Schattenwurf- und Turbulenzgutachten vorgelegt. Für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen sind Erschließungswege und Kranaufstellflächen je nach Anlagentyp erforderlich. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zu regeln sein.

3.4 Erschließung

Für die Windkraftanlagen werden vorhandene Wege genutzt. Des Weiteren sind Zuwegungen und entsprechende Kranaufstellflächen abhängig von den entsprechenden Anlagentypen notwendig. Die genaue Ausgestaltung und Wegeführung ist im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren festzulegen. Hier sind die Standorte und Typen der einzelnen Anlagen konkret zu benennen.

4 Artenschutz

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine *„Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“*, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windparks entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung:

„2012 erfolgte eine gezielte Standortuntersuchung zu Brutvorkommen, Rastvorkommen und Vogelzugaufkommen für ein Windkraftprojekt in den Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe, Kreis Ostholstein. In einem Zeitaufwand von gut 300 Stunden wurden Abstände zu Brutplätzen, Raumnutzung und räumlicher Ablauf des Vogelzuges nach standardisierten Methoden erfasst.

Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer intensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von > 400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht. Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]“

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fledermausgutachten, welches unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu landschaftlichen Strukturen bzw. Abschaltregelungen in den Sommermonaten von keinen Beeinträchtigungen ausgeht.

5 Immissionen und Emissionen

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Landesbauordnung S-H (LBO) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und berücksichtigt. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der Emissionswerte erfolgt im Genehmigungsverfahren.

6 Ver- und Entsorgung

Stromversorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG.

Die TenneT TSO GmbH weist mit Schreiben vom 01.11.2012 auf folgendes hin:

„Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Bauleitplanung befinden sich keine bestehenden Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. TenneT TSO GmbH plant derzeit den Ausbau des Übertragungsnetzes auf der Grundlage des mit der Landesregierung im Zuge der Netzausbauinitiative ermittelten Ausbaubedarfs. Hieraus wurden auch die 380-kV-Projekte an der Ostküste in Schleswig-Holstein abgeleitet. Sie bilden einen entscheidenden Baustein für das Gelingen der Energiewende und für eine sichere Versorgung Schleswig-Holsteins. Dafür soll in einem ersten Schritt im Abschnitt zwischen Audorf und Kiel die bereits bestehende 220-kV-Leitung durch eine wesentlich leistungsstärkere 380-kV-Leitung ersetzt werden. Im weiteren Verlauf ist der Neubau einer 380-kV-Leitung von Kiel nach Göhl und von Göhl nach Siems geplant - ein Ausbau der dringend nötig ist, um den in Schleswig-Holstein erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien einzusammeln und abzutransportieren.

Auf die südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung verlaufende Variante A.1.2.1 der v. g. geplanten 380-kV-Leitung von Göhl nach Siems wird hingewiesen. Weitere Informationen zu dieser Leitungsplanung sind der TenneT TSO Website <http://www.tennetso.de/site/netzausbau/de/onshore-projekte/ostkustenleitung/netzausbau-schleswig-holstein> zu entnehmen.

Gemäß 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gelten für die Errichtung von Windenergieanlagen inner-

halb der ausgewiesenen Eignungsgebiete die Empfehlungen des entsprechenden Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. Die dann genannten Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von ausgewiesenen Eignungsgebieten bzw. vorhandenen Windparks geplant sind.“

Wasserver- und -entsorgung

In dem Gebiet befinden sich ältere Stahlleitungen oder Asbestzementleitungen der Wasserversorgung. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist die Route für die Anlieferung der Windkraftanlagen mit dem ZVO abzustimmen, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

Oberflächengewässer

Für Zuwegungen zu den Windparkprojekten, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Durchlässe bzw. Überfahrten sind aus Schwerlastrohren herzustellen.

Grundwasser

Gem. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz sind Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, unter Vorlage von Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen sind.

Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Altenkrempe wird durch die "Freiwilligen Feuerwehr" gewährleistet. Eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung ist hier nicht gegeben. Aus diesem Grunde ist eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) nicht notwendig. Die Ausstattung der Feuerwehr mit Löschwasser, auch im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung, ist ausreichend.

6.1 Richtfunk

Die Bundesnetzagentur weist mit Schreiben vom 30.10.2012 auf folgendes hin:

„Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in

die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.“

Anlage 1:

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6109
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 10E4912 54N1026 SO: 10E5036 54N0932
Auskunftsersuchen von:	Planungsbüro Ostholstein
Für Baubereich:	Altenkrempe
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

2 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig- Holstein	Ostholstein	Outland-net GmbH Hof Köhnerbrücke 24321 Giekau/Dransau
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für den Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

7.1 Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans

Die Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist das Eignungsgebiet (Fläche 86) gemeindeübergreifend auf den Flächen der Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe aus. Durch die Ausweisung der Eignungsfläche und Planung eines Windparks, möchte die Gemeinde Altenkrempe von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb der Eignungsgebietsflächen auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (11. Flächennutzungsplanänderung) und folgender Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes Gebrauch machen. Der Geltungsbereich wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für den Bereich, der in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, wird die Zusatznutzung „Windenergienutzung“ dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 fünf Anlagen des Hersteller Prokon P 3000 (Gesamthöhe 150 m, Rotorradius 58 m) beherbergen soll. Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung weist eine Größe von insgesamt 84,3 ha auf (Landwirtschaftliche Fläche 79,01 ha, Wald 5,29 ha). Die Abgrenzung der Zusatznutzung „Windenergienutzung“ hält die Abstände bei der Ausweisung von Eignungsgebieten ein.

7.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie dem Denkmalschutzgesetz wurden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie dem Regionalplan 2004 mit der Fortschreibung berücksichtigt. Ein Luftreinhalteplan oder ein Lärminderungsplan liegt für die Gemeinde Altenkrempe nicht vor. Ein Schallgutachten und Schattenwurfgutachten wird derzeit erarbeitet. Das nächst-

gelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung weist Schutzziele auf, die durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich in weiter Entfernung. Erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete und deren Schutzziele sind somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Gebiet vorhanden. Im nachfolgenden Verfahren und bei Festlegung der Standorte der einzelnen Anlagen sind genauere Aussagen zum Schutz dieser Bereiche zu treffen. Hinsichtlich des Artenschutzes kann bei den im Plangebiet zu erwartenden Tierarten davon ausgegangen werden, dass bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereiches ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe von 1980 weist in den Ackerflächen vorhandene Knickstrukturen im Planungsbereich sowie erhaltenswerte Teich und Tümpel auf.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Kremper Au“ (FFH-DE 1831-321), das den Lauf der Kremper Au umfasst. Das übergreifende Schutzziel für die Kremper Au und ihrer wichtigsten Zuflüsse ist die Einhaltung eines durchgehend naturnahen Gewässerverlaufs, naturnaher Gewässerstrukturen und einer weitgehend natürlichen Dynamik. Es sollen insbesondere die charakteristische Gewässer- und Ufervegetation sowie naturnahe Ufer- und Hangwälder in und am Rand der Talräume erhalten werden. Die vorliegende Planung greift nicht in diese Erhaltungsziele ein. Die Fläche für die Windenergienutzung hält einen Abstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet ein. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben (1731-401) nördlich vom Plangebiet weist eine Entfernung von mehr als 10 km auf. Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich grenzt an den Naturpark „Holsteinische Schweiz“, der sich bis zur Gemeindegrenze von Schönwalde erstreckt.

7.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Mensch (Wohnen und Freizeit / Erholung)

Die umliegenden Siedlungen stellen sich mit dörflicher Struktur dar. Zu der Fläche mit der Zusatznutzung „Windenergienutzung“ weisen die umliegenden Siedlungen mindestens 800 m Abstand auf. Bedeutende Erholungseinrichtungen liegen im Betrachtungsraum nicht vor. Bezüglich der landschaftsbezogenen Erholung weist der Geltungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine untergeordnete Rolle auf.

Aufgrund der vorgenannten Abstände werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bedrängenden Wirkungen (dreifache der Anlagenhöhe) und der Schallimmissionen zu erwarten sein. Detaillierte Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf werden derzeit erstellt und sind Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.

Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich vornehmlich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Nur wenige gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope, die Rückzugsorte und Vernetzungselemente für die Tierwelt darstellen und eine hohe Wertigkeit aufweisen, sind im Geltungsbereich vorhanden (Knick, Gehölze, Wald).

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen.

„Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer intensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von >

400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht.

Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]“

Ebenso wurde für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe eine „Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, Dipl.-Biol. Leupolt, Heidmühlen, 29.04.2013 erstellt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fledermausgutachten, welches unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu landschaftlichen Strukturen bzw. Abschaltregelungen in den Sommermonaten von keinen Beeinträchtigungen ausgeht. Im derzeitigen Planungsstand werden die gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren und dem Bekanntwerden der Lage der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, sind nähere Aussagen zu treffen. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierarten bzw. deren Bestände zu erwarten.

Boden

Die Böden im östlichen Hügelland sind durch die Ablagerungen der letzten Eiszeit geprägt. Sie bestehen im Plangebiet überwiegend aus sandigem Lehm, stark lehmigen Sand und stellenweise aus Lehm. Schützenswerte Bodenformen sind nicht bekannt. Auch liegen keine Hinweise zu Altlasten vor.

Die Versiegelung, aufgrund der Erschließungsanlagen, ist zum derzeitigen Verfahrensstand nicht zu benennen. Die Beeinträchtigungen sind im Folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu beziffern.

Wasser

Aufgrund der nur geringfügigen Bodenversiegelung ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickern kann und dass der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird. Daten zur Situation des Grundwassers liegen nicht vor.

Erhebliche Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Klima / Luft

Das Vorhabengebiet hat keine klimatische Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete, da die vorhandenen Siedlungsbereiche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und vorhandenen Durchgrünung als unbelastet anzusehen sind. Es sind keine Bereiche mit besonderer Prägung für das Lokalklima und lufthygienisch wirksame Flächen vorhanden. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet einzustufen.

Negative Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Windkraftanlagen ersetzen andere CO₂-emittierende Energieträger, so dass man von positiven Auswirkungen für das Klima ausgehen kann. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt.

Landschaft / Landschaftsbild

Der Geltungsbereich wird durch landwirtschaftliche Nutzung und überwiegend großflächig parzellierte Ackerflächen dominiert. Eine Strukturierung ist bedingt durch die Knickstrukturen vorhanden. Naturnahe Strukturen sind wenig vorhanden, vereinzelt sind lineare Biotop in den Ackerflächen eingelagert.

Der Betrachtungsraum weist aufgrund der anthropogenen Überformung eine mittlere Eigenart auf. Das Landschaftsbild wird heute bereits durch östlich und nördlich des Plangebietes vorhandene Windparks, sowie durch die vorhandene Biogasanlage maßgeblich mit geprägt.

Auch die Vielfalt ist aufgrund weniger Einzelementen und Nutzungsarten mit mittel zu bewerten. Die Bedeutung des Landschaftsbildes kann als mittel bewertet werden, die naturraumtypische Eigenart ist überformt und in Teilen noch erkennbar.

Aufgrund der Gesamthöhe von 150 m sind die Windenergieanlagen weithin in die Landschaft sichtbar, die rotierenden Bewegungen der Rotorblätter verstärkt die Wahrnehmung der Anlagen in der Landschaft. Durch eine Gesamthöhe über 100 m ist zudem eine Kennzeichnung als Lufthindernis gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NFL I 143/07) erforderlich.

Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanes nach der Ziffer 4.2 des Erlasses „Grundsätze zur Planung von und

zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26. November 2012.

Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden, Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Abstand zur Altenkremper Kirche beträgt über 3 Kilometer, zum Gut Hasselburg über 2, 6 Kilometer. Unmittelbare landschaftliche oder städtebauliche Bezüge bestehen nicht.

Sollten sich Hinweise auf Bodendenkmäler oder archäologische Funde während der Bauphase ergeben, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Nach der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 12.11.2012 befinden sich archäologische Denkmäler und Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind, im Plangebiet. Es handelt sich hierbei um Anzeiger von Siedlungs- und Produktionsstellen. Es ist möglich, dass durch den Bau der Windkraftanlagen mit ihren Nebenanlagen und Zuwegungen Denkmäler beeinträchtigen oder zerstören werden. Das Landesamt muss daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Planvollzug anhand detaillierter Pläne die denkmalpflegerischen Belange prüfen. Möglicherweise müssen auch archäologische Untersuchungen im Gelände durchgeführt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gegeben und im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es bestehen Wechselwirkungen bei der Windkraftplanung zwischen Boden, Tieren und Pflanzen, Mensch und dem Landschaftsbild. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen wären.

7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Flächen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren möglich.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen

7.5.1 Maßnahmen der Vermeidung und Verringerung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben in einer modifizierten Weise ausführbar ist, die keine oder geringere Beeinträchtigungen auslöst. Die zu errichtenden Windenergieanlagen werden innerhalb des Eignungsgebietes errichtet und liegen einschließlich Rotor voll innerhalb des Gebietes. Es erfolgt eine weitere Berücksichtigung:

- Standortwahl auf intensiv genutzten Ackerflächen
- Einhaltung von Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen
- Einheitliche Typenauswahl der Windkraftanlagen und Kennzeichnung
- wasserdurchlässige Oberflächenbeläge bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser auf angrenzende Bereiche für die notwendigen Zuwegungen und Aufstellflächen
- Begrenzung auf das zwingend erforderliche Maß bei den zu befestigenden Flächen
- Abstand der Anlagen und der Zuwegung sowie der Leitungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks und Gewässer, Wald)

Im nachfolgenden Verfahren werden weitere und konkretere Minimierungsmaßnahmen zu benennen sein.

7.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Bemessung der Ausgleichsflächen

Der Kompensationsflächenbedarf wird unter Zugrundelegung einer pauschalisierten Berechnung gem. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt. Die Beeinträchtigungen durch die Erschließungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang gesondert zu ermitteln.

- *Begründung des gewählten Faktors für das Landschaftsbild*

Tatsächlich weist das Plangebiet und seine Umgebung eine deutlich geringerwertige Ausstattung des Landschaftsbildes auf als beispielsweise Naturlandschaften oder besonders bedeutsame Einzellandschaften.

Die Eigenart der Landschaftsraum ist vor allem durch die großflächige ackerbauliche Nutzung des Raumes als anthropogene Nutzung überformt. Landschaftstypische Elemente bestehen durch Gehölzreihen und Knicks. Vorbelastungen durch technische Einrichtungen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich durch die Freileitung östlich von Hobstin und die Landesstraße L 216 im Südwesten sowie die BAB 1 im Osten. Auch die Windparks entlang der A 1 in Schashagen und Lensahn wirken in das Plangebiet hinein. Unmittelbar am künftigen Windpark besteht zudem eine Biogasanlage.

In der Vielfalt der Landschaft stellt die landwirtschaftliche Nutzung eine dominierende Komponente dar. Die Landschaft besitzt im Vergleich zu anderen schleswig-holsteinischen Landschaften eine höhere Reliefenergie. Das Kriterium Schönheit ist einem stark subjektiven Empfinden unterworfen und lässt sich kaum objektiv operationalisieren. Es ist zumeist ein Ergebnis aus dem Zusammenwirken von Eigenart und Vielfalt. Hinzu kommt noch der Aspekt der Naturnähe. Diese wird durch die ausgeräumten Ackerflächen beeinträchtigt. Die kleinteiligen Gehölzflächen und die geringe Überbauung der Landschaft tragen jedoch dazu bei, den Eindruck der Naturnähe zu unterstützen.

Aufgrund der z. T. ausgeräumten und durch anthropogene Nutzungen (insbesondere Landwirtschaft) überformten Landschaft sowie den Vorbelastungen auf der einen Seite und der höheren Reliefenergie und der teilweise kleinteiligen Gehölzstrukturen auf der anderen Seite wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft als mittel ein-

gestuft. Demzufolge wird auch der Landschaftsbildwert bei der Berechnung der Kompensation für die Beeinträchtigung der Landschaft als mittel bewertet.

Für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind nach einer ersten vorläufigen Bilanzierung pro Anlage ca. 1,6 ha Ausgleichsfläche notwendig. Bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Kompensationsbedarf von ca. 4,3 ha je Windenergieanlage ermittelt.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist über den für den Eingriff erforderlichen Ausgleich im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wird auch ein Bebauungsplan aufgestellt, so dass detaillierte Regelungen in diesem Verfahren vorgenommen werden können und sollen. Anstelle von Festsetzungen im Bebauungsplan können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Überschlägiger Kompensationsflächenbedarf für Windenergieanlagen P3000

(Naturhaushalt = allgemeine Bedeutung, Landschaftsbild = mittlere Bedeutung)

	Ausgleichsflächenbedarf [ha/ WEA]
Naturhaushalt	1,6
Landschaftsbild	4,3
Erschließung (Zuwegung, Kranaufstellfläche)	noch zu beziffern
insgesamt	5,9 ha

7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um Windeignungsflächen laut Teilfortschreibung Regionalplan II von 2012 handelt, fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt. Es bestehen dazu keine Alternativen.

7.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten sind bei der der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung

Dies erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen Ihrer Pflichten als Ordnungsbehörde. Für bauordnungsrechtliche und naturschutzrechtliche Fragen ist der Kreis Ostholstein zuständig.

7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung wird die in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II von Dezember 2012 ausgewiesene Fläche von der Gemeinde Altenkrempe in die kommunale Bauleitplanung übernommen.

Die Gemeinde Altenkrempe leistet damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion und zur Energiewende in der Bundesrepublik. Erhebliche Umweltauswirkungen sind gem. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 durch Kompensationsmaßnahmen entsprechend auszugleichen.

8 Hinweise

8.1 Bodenschutz

Aufgrund der Planung ergeben sich für Fundamente, befestigte Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle Bodenumlagerungen und Teilversiegelungen. Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren. Es ist im Planvollzug sicher zu stellen, dass Baustraßen und andere Bodeneinflüsse aus der Erstellungsphase nach Fertigstellung soweit wie möglich zurückgebaut werden und dass alle oben genannten Einflüsse auf den Boden nach dem Rückbau der Anlage soweit wie möglich beseitigt werden.

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung

des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8.2 Denkmalschutz

Aufgrund der angeführten Abstände zur Kirche in Altenkrempe und zum Gut Hasselburg sollte die Höhe der Anlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden. Die Standorte der Anlagen sind im Rahmen der fortführenden Planungen mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen, um auszuschließen, dass wesentliche Sichtachsen eingetragener Kulturdenkmale gefährdet werden.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten aufgrund der Planung.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Altenkrempe am 23. September 2013 beschlossen.

Altenkrempe, 23.10.2014

Siegel

(Zink)
- Bürgermeister -

Die 11. Flächennutzungsplanänderung ist am 22.10.2014 wirksam geworden.